

Satzung des Vereins „Fürther Kärwazeitung e.V.“
Beschlissen am 24. Januar 2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Namen „Fürther Kärwazeitung e.V.“
- (2) Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Fürth.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der [Abgabenordnung](#).
- (2) Der Zweck von „Fürther Kärwazeitung e.V.“ (im Folgenden „der Verein“) ist:
 - die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums sowie der Volksbildung.
- (3) Die Vereinsziele sollen insbesondere erreicht werden durch
 - Erforschung und Dokumentation der Geschichte und Kultur der Fürther Kirchweih,
 - die Bewahrung verbliebener einzigartiger Kulturwerte des immateriellen Weltkulturerbes “Michaeliskirchweih Fürth”,
 - den Erhalt und die Vermittlung geschichtlicher Kenntnisse.

Zu diesem Zwecke:

- soll der weitere Aufbau und die Pflege einer den Nutzern kostenlos zugänglichen Kirchweihzeitung („Fürther Kärwazeitung“) erfolgen,
 - soll eine Internetseite betrieben werden, um das gesammelte Wissen frei online verfügbar und die Kirchweih im virtuellen Raum erlebbar zu machen,
 - sucht der Verein die Kooperation mit Einrichtungen und Vereinen, die sich ebenfalls mit der Fürther Stadtgeschichte beschäftigen,
 - können Versammlungen abgehalten werden,
 - können Informations- und Diskussionsveranstaltungen abgehalten werden;
 - können Forschungsprojekte gefördert und Ergebnisse publiziert werden,
 - behält sich der Verein darüber hinaus ausdrücklich vor, weitere Wege zur Verwirklichung seiner Ziele zu beschreiten, sofern ihm diese als zweckmäßig erscheinen und den Bestimmungen von Satzung und Gesetz nicht widersprechen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern in der Vermittlung von Geschichte und Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder und Fördermitglieder können Einzelpersonen aber auch juristische Personen wie Körperschaften und Vereine sowie Unternehmen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele des Vereins zu fördern,

b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,

c) dem Verein persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

(3) Fördermitglieder sind von den Bestimmungen aus §5 (1) und 5 (2) a) ausgenommen.

(4) Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.

(5) Das Recht zur Mitgliedschaft verwirkt, wer jeglicher Form von extremistischen Vereinen, Verbänden und Parteien angehört.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme wird schriftlich beantragt. Bei minderjährigen Einzelpersonen ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s/in notwendig. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Mitteilung der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes in Textform.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen deren Auflösung ,

b) durch Austritt,

c) durch Erlöschen der Körperschaft, des Vereins oder der Firma,

d) durch Ausschluss.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

(4) Bei groben Verstößen gegen die Vereinspflichten kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, z.B. wenn das Mitglied

a) trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet,

b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Bis zu einer Neufestlegung bleibt die bisherige Höhe des Mitgliedsbeitrages gültig.

(2) Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis spätestens 31. März fällig.

(3) Beim Ein- und Austritt im Laufe des Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

(4) Der Mitgliedsbeitrag für Unternehmen (auf Gewinn ausgerichtete Personen) beträgt mindestens die doppelte Höhe des für natürliche Personen festgesetzten Betrages.

(5) Der Verein kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Aufnahmegebühr festlegen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus Vorsitzendem, Schatzmeister und Schriftführer. Der Schatzmeister ist zugleich Stellvertreter. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer sind jeweils auch einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Die einzeln vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(4) Sollte die turnusmäßige Vorstands-Neuwahl aus unvorhersehbaren Gründen nicht fristgerecht möglich sein, bleibt der bisherige Vorstand weiter im Amt.

(5) Im Innenverhältnis gilt, dass der finanzielle Umfang der Vertretungsmacht des einzelnen Vorstandes im Einzelfall und pro Kalendermonat auf 350 Euro begrenzt ist und bei von mehreren Vorständen gemeinsam getätigten Geschäften nicht aufaddiert werden kann. Liegt der finanzielle Umfang über dieser Grenze, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

(6) Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Vertretung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden so wie seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass über Konten des Vereins nur zwei Vorstände gemeinsam verfügen können.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Kommt es bei einer Abstimmung innerhalb des Vorstands zu einer Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Entscheidung über Arbeitsverträge und Entlassungen.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Ebenso kontrolliert er ggf. steuerliche Angelegenheiten und zeigt Unregelmäßigkeiten dem vertretungsberechtigten Vorstand an. Gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet er sich zu Stillschweigen bzgl. der finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands in Textform einzuladen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 12 dies unter Angabe eines Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen können, sofern aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich, virtuell abgehalten werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und Erteilung der Entlastung,
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand, unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung wird mit einfacher Mehrheit ein Versammlungsleiter bestimmt

(2) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung (Akklamation).

(4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlvorschläge sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung in Textform beim Einladenden zu hinterlegen. Ein Bewerber kann auch in Abwesenheit gewählt werden. Bei Stimmengleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt ein zweiter Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Bewerben sich mehr als zwei Personen um ein Vorstandsamt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, welche den Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält und von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 18 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Liquidation des Vereinsvermögens übernimmt der Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister.

(2) Bei Auflösung oder der Aufgabe des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Altstadtverein Fürth Altstadtviertel St. Michael Bürgervereinigung Fürth e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für den Erhalt der Fürther Altstadtweihnacht.

(3) Beschlüsse über das Vermögen des Vereins dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Anmerkung zu Eintragung und Gemeinnützigkeit

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung in 20 Paragraphen wurde am 24. Januar 2022 mit 7 zu 0 Stimmen angenommen.

Fürth, den 24. Januar 2022